

Abkürzung:	AbfallSatz	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	10.12.2018		
Ausfertigungsdatum:	13.12.2018		
Internet:	19.12.2018		
Inkrafttreten:	01.01.2019	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	KT II/37/2018
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/52/2018

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht
- § 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4a Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5a Anschluss- und Benutzungsrecht für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle
- § 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 8 Duldungspflichten bei Grundstücken
- § 9 Störung der Entsorgung
- § 10 Ausschluss von der Entsorgung
- § 11 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

- § 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle
- § 13 Wertstoffhöfe
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter
- § 16a Saisonbehälter
- § 17 Restabfall
- § 18 Altpapier
- § 19 Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Haushaltsschrott
- § 20 Kompostierbare Abfälle
- § 21 Altholz
- § 22 Bauschutt, Baumischabfälle
- § 23 Problemabfälle
- § 24 Sonstige Abfälle
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Gebühren
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186), sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 hat der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfWG M-V und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis wird bei den ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind
 - die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen,
 - die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
 - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung,
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
 - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - das Aufkommen an Abfällen zu vermindern,
 - den Schadstoffanteil im Abfall gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (4) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann (Vermischungsverbot/Getrennthaltungsgebot).
- (5) tungsgebot).

§ 2

Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn diese werden in haushaltsüblichen Mengen überlassen oder die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).
- (3) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der zuständigen Behörde drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach §18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

§ 3

Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz

- (1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Der Landkreis wird bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V), soweit jeweils anwendbar, beachten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung

von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer von Grundstücken für Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke (Ferienwohnungen), soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) gleich.
- (4) Verpflichtungen, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.
- (5) Im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Firmenlösungen, Auseinanderfallen von Grund- und Gebäudeeigentum und vergleichbaren Sachverhalten ist auch derjenige nach Absatz 1 verpflichtet, der die Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers bleiben hiervon unberührt. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 4a

Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle

- (1) Der Landkreis sammelt, transportiert und verwertet die auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg anfallenden kompostierbaren Abfälle im Rahmen einer gesonderten Abfallsammlung. Die Eigentümer von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Bioabfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) gleich.
- (2) Im Übrigen gilt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg § 4 Abs. 2 bis Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle entfällt, wenn und soweit die Erzeuger und Besitzer kompostierbarer Abfälle diese auf

den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten. Der Landkreis ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zu überprüfen und zu kontrollieren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) gleich.
- (2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung im Landkreis) und von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a. mit Sitz/Niederlassung im Landkreis) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung zu benutzen (Überlassungsrecht), sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anfordern und vorhalten.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt auch für die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke mit Hauptwohnung außerhalb des Gebietes des Landkreises, soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (5) § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5a

Anschluss- und Benutzungsrecht für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten und kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Bioabfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) gleich.

- (2) Im Übrigen gilt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
- a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfahrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
 - b. Abfälle, die von Abfallerzeugern oder -besitzern oder Dritten unmittelbar zu den Annahme- und Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten während der Einwurfs- und Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

§ 7 Anzeige - und Auskunftspflicht

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch die Anschluss-/Überlassungspflichtigen unverzüglich spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt, dem Landkreis in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. wegen Wegzug der Anschluss-/Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können.
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Anschluss-/Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der gemeldeten Personen in Textform einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) sind durch die Anschluss-/Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift, Art des Herkunftsbereichs und Art der Nutzung (Beschäftigte, Betten, Plätze, Schüler), Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) zu melden.
- (4) Tritt ein Wechsel der Anschluss-/Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl die bisherigen als auch die neuen Anschluss-/Überlassungspflichtigen dies spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats des Kalendermonats, zu dem der Wechsel wirksam

werden soll, dem Landkreis in Textform mitzuteilen und nachzuweisen. Die bisherigen Anschluss-/Überlassungspflichtigen können dem Landkreis die neuen Anschluss-/Überlassungspflichtigen benennen.

- (5) Die Anschluss-/Überlassungspflichtigen haben dem Landkreis unaufgefordert Änderungen der für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände innerhalb von drei Wochen in Textform und nach Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben zu veränderter Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern, Änderungen des Entsorgungsrhythmus bei 1.100 Liter Müllgroßbehältern (MGB), Angaben zu Firmenänderungen, Wechsel des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers sowie Art der Nutzung. Bei privaten Haushalten haben die Anschluss-/Überlassungspflichtigen dem Landkreis auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen Angaben zur Veränderung der Personenanzahl und zum Ein- und Auszug von Personen mitzuteilen und nach gesonderter Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen zu belegen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben die Anschluss-/Überlassungspflichtige den Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Veränderungen der Beschäftigten, Betten, Plätze und Schüler zu informieren.
- (6) Sind nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis Mitteilungen in Textform zu machen, erfasst dies schriftliche, unterzeichnete Mitteilungen und solche per Email.

§ 8

Duldungspflichten bei Grundstücken

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die nach § 7 gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten/Befahren des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises und seinen beauftragten Dritten ist zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 9

Störung der Entsorgung

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.
- (5) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 4 von den Anschluss-/Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (6) Können anschlusspflichtige Grundstücke aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.) mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden, hat die Bauherrin oder der Bauherr mit dem beauftragten Unternehmen abzusichern, dass die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle erfolgt.

§ 10

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen, für die Entsorgung von Problemabfällen in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro-/ Elektronikgeräten.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:
 - a) Bodenaushub, Bauschutt und Baumischabfälle;
 - b) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 - c) Sperrmüll, soweit er nicht nach § 19 dieser Satzung durch die Sperrmüllentsorgung entsorgt wird.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i.S. des Verpackungsgesetzes aus Papier, Pappe und Karton gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.
- (4) Der Landkreis kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen.
- (5) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (6) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom

Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) i. V. m. § 25 dieser Satzung sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen.

- (7) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 11

Begriffsbestimmungen

- (1) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 14 Abs. 4 genannten zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis MSE“ versehenen Restabfallsäcke.
- (2) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Gewerbeabfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Restabfall entsorgt werden können.
- (5) Restabfall ist der in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen üblicherweise anfallende Hausmüll, z. B. nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien, Aschen, Tapetenreste, Geschirr, Textilien, Schuhe, Hygieneartikel usw., ohne die in den §§ 18 - 24 genannten Abfälle, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet ist. Restabfälle sind nur über die zugelassenen Restabfallbehälter bereitzustellen und über den vom Landkreis beauftragten Dritten einzusammeln, zu transportieren und zu entsorgen.
- (6) Altpapier im Sinne von § 12 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will.
- (7) Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und folglich als Hausrat definiert werden. Dies sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, flexible Fußbodenbeläge, Regentonnen bis 200 l u. a. Haushaltsgegenstände.
Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsarbeiten herrühren, wie z. B. Türen, Fenster, Paneele, Laminat, Sanitärkeramik, Steine, Ziegel, Beton, Balken, Bretter, Latten, Öfen sowie Autowracks, Motorräder, Mopeds, Fahrräder sowie Teile davon, Metallschrott, Reifen, Grünabfälle, Elektro-/ Elektronikaltgeräte, Altbatterien.

- (8) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind solche im Sinne von § 3 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 ElektroG fallenden Geräte. Hierzu zählen regelmäßig Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player), Gasentladungslampen, Neonröhren sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (9) Als Haushaltsschrott sind metallische Gegenstände (außer Elektro-/Elektronikaltgeräte) zu verstehen, die nicht mit schädlichen Verunreinigungen behaftet oder befüllt und frei von mineralischen Abfällen sind.
- (10) Kompostierbare Abfälle gem. § 12 Nr. 4 sind Bioabfälle und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (11) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische nativ-organische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle) und die keine Grünabfälle im Sinne des Absatzes 12 sind.
- (12) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (13) Zum Altholz zählen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter passen und überwiegend aus Holz bestehen (z. B. Schränke, Stühle, Tische, Dielen- und Zaunbretter).
- (14) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen.
- (15) Baumischabfälle sind Abfallgemische, die aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen bestehen, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Fensterrahmen, Türen und Ziegel.
Nicht zu Baumischabfällen gehören u. a. asbesthaltige Materialien, Problemabfälle, flüssige Abfälle und Reifen.
- (16) Problemabfälle i. S. von § 12 Nr. 7 sind solche Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, besonders schadstoffhaltige Abfälle, wie z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Klebstoffe, Feuerlöscher usw.
- (17) Altbatterien sind z. B. Fahrzeugaltbatterien und Trockenbatterien.
- (18) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Zweiter Abschnitt Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

§ 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

1. Restabfall, §§ 14 - 17,
2. Altpapier, §§ 13, 14, 15, 18,
3. Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Haushaltsschrott, §§ 13, 19,
4. Kompostierbare Abfälle, §§ 13, 14, 15, 16, 20
5. Altholz, §§ 13, 21,
6. Bauschutt, Baumischabfälle, §§ 13, 22,
7. Problemabfälle, § 23,
8. Sonstige Abfälle, §§ 13, 24.

§ 13 Wertstoffhöfe

- (1) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte können nachfolgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei selbst angeliefert werden:
 - Sperrmüll (in haushaltsüblichen Mengen)
 - Altholz (soweit nicht gem. § 10 Abs. 1 ausgeschlossen),
 - Haushaltsschrott,
 - Elektro-/Elektronikaltgeräte
 - Altpapier,
 - Leichtverpackungen,
 - Behälterglas,
 - PU-Schaumdosen, Korken,
 - Altbatterien.
- (2) Gebührenpflichtig werden folgende Abfälle getrennt angenommen:
 - Grünabfall,
 - Baumischabfälle,
 - Bauschutt,
 - Reifen,
 - Teer- und bitumenhaltige Abfälle,
 - Asbest.
- (3) Weitere Dienstleistungen auf den Wertstoffhöfen sind:
 - Gebührenpflichtige Ausgabe von Restabfallsäcken,
 - Ausgabe von „Gelben Säcken“.
- (4) Von der Annahme ausgeschlossen ist Restabfall in jeder Menge.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art, Mindestgröße und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht.
- (2) Den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten werden zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter unter Beachtung von § 16 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 vorzuhalten. Die zugelassenen Abfallbehälter sind ausschließlich Leihgefäße. Sie werden von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind 10 m³ Presscontainer von zugelassenen Pressenherstellern mit vorliegender Konformitätserklärung und Prüfplakette, deren Vorgaben in Bezug auf Wartung, Instandhaltung und Pflege sowie die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten sind. Diese Container können auf Antrag in Textform beim Landkreis gemietet oder als Eigentum genutzt werden.
- (3) Bei Wohnungs- bzw. Standortwechsel der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten ist der Restabfallbehälter, der Bioabfallbehälter sowie der Altpapierbehälter unverzüglich in Textform abzumelden und am neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises wieder anzumelden, sofern dort kein anderes Entsorgungssystem durchgeführt wird. Jährlich ist eine Abmeldung gebührenfrei möglich. Für jede weitere Abmeldung wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Zugelassene Restabfallbehälter:
 1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
 2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
 3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
 4. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
 5. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem oder grauem Deckel,
 6. 5 m³ Muldencontainer,
 7. 7 m³ Muldencontainer,
 8. 10 m³ Muldencontainer,
 9. 10 m³ Presscontainer,
 10. 70 Liter Restabfallsack.
 - b) Zugelassene Altpapierbehälter:
 1. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit blauem Deckel (nur in der Stadt Neubrandenburg)
 2. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit blauem Deckel,
 3. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit blauem Deckel,
 4. 1.000 Liter Unterflur-Container ,
 5. 3.200 Liter Depot-Container .
 - c) Zugelassene Bioabfallbehälter (nur in der Stadt Neubrandenburg):
 1. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT), mit braunem Deckel,
 2. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit braunem Deckel,
 3. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit braunem Deckel.

- (5) Der Presscontainer (Abs. 4 a) Nr. 9) kann auf Antrag in Textform beim Landkreis für die Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Es können auch Presscontainer verwendet werden, die im Eigentum der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten stehen.
- (6) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, sind nur die mit dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis MSE“ versehenen Restabfallsäcke zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Restabfallsäcke (d. h. Beistellsäcke für Restabfall) dienen nicht als Dauerersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (7) Auf Antrag in Textform beim Landkreis können Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke (Großveranstaltungen, Entrümpelungen) gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten sind berechtigt, jeweils zum Beginn eines Kalendermonats Änderungen zur Anzahl und/oder Größe und/oder Entsorgungsrhythmus (bei 1.100 Liter MGB) der von ihnen benutzten Abfallbehälter zu beantragen. Der Änderungswunsch ist dem Landkreis spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) Bei Zuzug oder Wegzug, Änderung der Anzahl angeschlossener Personen können Änderungen entgegen Abs. 8 frühestens zum 1. Tag des Folgemonats beantragt werden. In diesen Fällen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderungen spätestens drei Wochen zuvor dem Landkreis in Textform anzuzeigen.
- (10) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zu Kontrollzwecken mit Kennzeichnungen versehen. Abfallbehälter ohne diese Kennzeichnung werden nicht entleert. Genaue Regelungen werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle im Sinne dieser Satzung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht neben den Abfallbehältern gelagert werden. Die Regelentsorgung der Abfälle hat grundsätzlich in einem festen Abfallbehälter zu erfolgen.
- (2) Die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen, Einschlämmen oder Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallgroßbehälter (Absetzcontainer) ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand befüllt werden. Ist der Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht geschlossen werden kann, wird er nicht abgefahren.
Jeder Nutzer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die restlose Entleerung des Abfallbehälters zu sichern (Verwendung von Tüten, Zeitungspapier u. ä.).

- (4) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlussysteme, Bohrungen, Beschriftungen) sind unzulässig.
- (5) Beschädigungen und Verluste der Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie oder durch deren Verlust entstehen, haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige beim Landkreis nachzuweisen.
- (6) Abfälle, die aufgrund der Größe, des Gewichtes und der Zusammensetzung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können, sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern oder gegebenenfalls über gesonderte Sammelsysteme zu entsorgen, sofern sie nicht gem. § 10 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (7) Bioabfallbehälter sind auch auf den Grundstücken der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geschlossen zu halten.

§ 16

Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter

- (1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehälter für Restabfall und kompostierbaren Abfall müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke entsprechen. Der Landkreis bestimmt nach Anhörung der jeweiligen Anschluss-/Überlassungspflichtigen Typ und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerungen für das einzelne Grundstück nach betriebswirtschaftlichen und entsorgungstechnischen Erfahrungswerten. Kann das aufzustellende Behältervolumen mit den verfügbaren Behältern nicht bereitgestellt werden, so wird das verfügbare größere Volumen aufgestellt, welches dem aufzustellenden Volumen am nächsten kommt.
- (2) Die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl beträgt **10 Liter Restabfall** je Einwohnerin und Einwohner und Woche. Als Einwohnerin und Einwohner gelten alle Personen, die mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemeldet sind. In den Regionen, in denen der Bioabfallbehälter eingeführt ist, beträgt das Mindestvolumen zur Berechnung der Behältergröße für Restabfall 7,5 l/Einwohnerin und Einwohner und Woche, sofern die Anschluss-/Überlassungspflichtigen Bioabfallbehälter im Umfang von mind. 2,5 l/Einwohner und Woche vorhalten oder nachweislich Bioabfall eigenkompostieren.
Bei Ferienwohnungen im Sinne von § 4 Abs. 3 beträgt die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl je Bett und Woche **10 Liter Restabfall**, mindestens jedoch **10 Liter Restabfall** je Ferienwohnung und Woche.
In den Regionen, in denen der Bioabfallbehälter eingeführt ist, beträgt bei Ferienwohnungen im Sinne von § 4 Abs. 3 die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl je Bett und Woche 7,5 Liter Restabfall, mindestens jedoch 7,5 Liter Restabfall je Ferienwohnung und Woche, sofern die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Bioabfallbehälter im Umfang von mindestens 2,5 l / Einwohner und Woche vorhalten oder nachweislich Bioabfall eigenkompostieren.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behälter, soweit der Abfallerzeuger nicht gegenüber dem Landkreis nachweist, dass bei ihm kein Abfall zur Beseitigung anfällt. Die Bestimmung der regelmäßig vorzuhaltenden Behältergröße für Restabfälle wird unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 l/Woche Restabfall zur Verfügung gestellt. Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung berechnet:

Unternehmen/Institution	Je Beschäftigten/Bett/Platz/ Schüler	Einwohner- gleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je 3 Betten	1
2. öffentliche Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 5 Beschäftigte	1
3. Gaststätten (die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind), Eisdielen	je Beschäftigte und Beschäftigten	2
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigte und Beschäftigten	4
5. Beherbergungsbetriebe	je 5 Betten	1
6. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel, sowie sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte und Beschäftigten	0,25
7. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigte und Beschäftigten	0,25
8. Schulen und ähnliche Einrichtungen	je Schülerin und Schüler	0,1
9. Häfen mit Bootsliegeplätzen/ Marinas	je Liegeplatz	1
10. Campingplätze	je Standplatz	1
11. Theater, Kinos und ähnliche Veranstaltungsorte	je 20 Sitzplätze	1

Die angegebenen Bemessungswerte wie Betten, Plätze etc. gelten immer inklusive der Beschäftigten.

- a. Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.
- b. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.

- c. Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins-, Bürger- und Gemeindehäuser, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen sowie saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen und weitere oben nicht genannte Unternehmen und Institutionen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.
Als Saison gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober.
- (4) Für die Einsammlung von kompostierbaren Abfällen i. S. von § 4a ist mindestens ein Bioabfallbehälter pro Grundstück vorzuhalten. Der § 4a Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Abs. 2 und 3 ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehältern vorzuhalten. Die Festsetzung des Mindestvolumens erfolgt dann aus der Summe der gemeldeten Personen sowie der Summe der Einwohnergleichwerte.
- (6) Der Landkreis kann eine Erhöhung des Behältervolumens vornehmen, wenn bei einem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten wiederholt und nachweisbar mehr Abfall anfällt und die vorgehaltene Behälterkapazität nicht ausreicht oder sich die tatsächlichen Umstände gemäß § 7 Abs. 5 ändern. Beantragt der Grundstückseigentümer trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis keinen zusätzlichen Abfallbehälter, so hat er das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden. Die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehältern ist im Rahmen der Gebührensatzung gebührenpflichtig.

16a Saisonbehälter

- (1) Anstelle der ganzjährigen Entleerung können auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen für Ferienwohnungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Behälter für Restabfall nach § 14 Abs. 4 a) Nr. 1 bis 5 gestellt werden, die nur innerhalb der Saison vom 1. Mai bis zum 31. Oktober geleert werden (Saisonbehälter). Abfälle, die außerhalb der Saison anfallen, sind mittels Restabfallsack nach § 14 Abs. 4 a) Nr. 10, Abs. 6 zu überlassen.
- (2) Art, Anzahl und Behältervolumen der Saisonbehälter für Restabfall Abfall müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke während der Saison nach Abs. 1 entsprechen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Restabfall

- (1) Andere Abfälle als Restabfälle i. S. von § 12 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 5 dieser Satzung dürfen nicht über die zugelassenen Restabfallbehälter gemäß § 14 dieser Satzung entsorgt werden. Der anfallende Restabfall wird mittels dieser zugelassenen Abfallbehälter gesammelt, abgefahren sowie transportiert und in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt und abgelagert.

- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr.
In begründeten Ausnahmefällen kann auch außerhalb dieser Zeiten, aber nur von 6:00 bis 22:00 Uhr oder am Sonnabend von 6:00 bis 22:00 Uhr entsorgt werden. Änderungen werden vom Landkreis genehmigt und bekanntgegeben.

- (3) Die zu leerenden Restabfallbehälter (MT und MGB) und -säcke mit der jeweils gültigen Kennzeichnung sind von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten bis 6:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bzw. in den vorstehend genannten Ausnahmefällen entsprechend rechtzeitig früher vor dem Grundstück zur Straße hin zugänglich, rollbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.), MT am Fahrbahnrand, MGB höchstens 10 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitzustellen. Für auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg gelegene Grundstücke besteht auf Antrag in Textform die Möglichkeit, die zu leerenden MGB bis zu 15 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bei gesonderter gebührenmäßiger Berücksichtigung bereitzustellen. Die teilweise auf Behälterstandplätzen befindlichen MGB sind ggf. vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten (z. B. der Hausmeisterin oder dem Hausmeister) am Abfuhrtag zu öffnen, so dass die Abfallbehälter frei zugänglich sind. Alternativ kann die Entsorgungsfirma mit entsprechenden Schlüsseln, Codes oder ähnlichem ausgerüstet werden, um die Abfallbehälter zu entleeren. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten diese selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Entsorgung ohne Behinderung vorgenommen werden kann. Die Aufstellung der Abfallbehälter hat so zu erfolgen, dass dadurch der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze ist Folge zu leisten. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzuführen.

Die Mulden- und Presscontainer sind direkt an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Zuwegung zur Abholung vom Grundstück frei zugänglich bereitzustellen. Mulden- und Presscontainer werden zur Entleerung durch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Behälterstandplatz abgeholt und nach deren Entleerung am gleichen Tag wieder an die Standplätze zurückgebracht bzw. der Abfallbehälter wird an Ort und Stelle getauscht.

Die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 16 der DGUV Vorschrift 43 (bisher: BGV C 27) zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege sind zu beachten.

- (4) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Die Abfuhr von Restabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis erstellten und öffentlich bekannt gemachten Tourenplan. Die Entleerung der MGB 1.100

I kann entsprechend des Bedarfes folgenden Entsorgungsrhythmen von 1 x; 2 x oder 3 x/Woche oder 14-täglich erfolgen. Zusätzliche Leerungen können bei Bedarf per Email, Telefax oder Brief beim Drittbeauftragen des Landkreises beantragt werden.

- (6) Größere Abfallbehälter als 1.100 l MGB werden auf Abruf abgefahren bzw. getauscht. Der Abruf erfolgt per Email, Telefax oder Brief beim Drittbeauftragen des Landkreises. Die Entsorgung des Restabfalls auf Abruf erfolgt nach Anforderung durch die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten innerhalb von zwei Arbeitstagen.
- (7) Die Anschluss-/Überlassungspflichtigen haben bei der Beantragung der Behältergrößen und Abfuhrhythmen eine Grundversorgung über Abfallbehälter mit einem Volumen mit festem Entsorgungsrhythmus vorzusehen. Die Möglichkeit der Leerung auf Abruf besteht nur zusätzlich zur Grundversorgung.
- (8) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr für diesen und die nachfolgenden Tage der Woche einen Tag später vorgenommen. Abweichungen von der Regelabfuhr werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (9) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der entsprechend der Gebührensatzung erhobenen Gebühren.
- (10) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43) und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag in Textform die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken zulassen bzw. die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken anordnen.
- (11) Die Selbstanlieferung von Restabfall an die Entsorgungsanlagen des Landkreises ist nicht gestattet.

§ 18 Altpapier

- (1) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 11 Abs. 6 und § 12 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systeme i. S. des Verpackungsgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Abfallbehälter.
- (2) Altpapier ist entweder an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 1 - 3 zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder an den Sammelstellen durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 3 - 5 zu überlassen (Bringsystem). Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehälter nicht eingegeben werden. Neben den Abfallbehältern abgelegtes Altpapier wird nicht eingesammelt.
- (3) Es ist nicht gestattet Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben dem Altpapierbehälter abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (4) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte, die Abfälle aus anderen

Herkunftsbereichen erzeugen oder besitzen und die einen Bedarf an Behälterkapazität haben, der über ein Volumen von 1.100 l je 2 Wochen liegt, müssen i. S. des Verpackungsgesetzes Regelungen für eine separate kostenpflichtige Entsorgung mit einem Entsorger treffen. Die Einsammlung erfolgt dann nicht über das vom Landkreis eingerichtete Einsammelsystem.

- (5) Die Vorschriften des § 14 und § 15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Abfuhr der 120 Liter MT (nur in der Stadt Neubrandenburg) erfolgt 14-tägig und die der 240 Liter MT erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr der 1.100 Liter MGB sowie der Unter-Flur-Container im Hol- und Bringsystem erfolgt entsprechend dem Erfordernis z. T. von mehrmals wöchentlich bis vierzehntägig.
- (7) Die Entleerung und Bereitstellung der Altpapierbehälter im Holsystem erfolgt wie Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (8) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die in Abs. 1 genannten Abfälle an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 19

Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Haushaltsschrott

- (1) Die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts gem. § 11 Abs. 7, 8 und 9 erfolgt für haushaltsübliche Mengen (bis zu 5 m³) auf Bestellung gebührenfrei im Rahmen der Abrufsammlung mittels Abrufkarte oder über das Online-Formular auf der Homepage des Landkreises. Abrufkarten erhalten die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten durch den Landkreis. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer rechtzeitig mitgeteilt. Dabei kann aus organisatorischen Gründen eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmt werden. Es ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit pro Jahr möglich.
- (2) Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Haushaltsschrott sind von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geordnet rechtzeitig am Rand der befahrbaren Zuwegung, tragbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.) zur Abholung zum festgelegten Abfuhrtermin bereitzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren und aufgeladen werden können. Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Haushaltsschrott sind frühestens am Vortag des Abholtermins ab 17.00 Uhr und spätestens am Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die in § 11 Abs. 7, 8 und 9 genannten Abfälle an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.

- (4) Bis zur Abholung sind die Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung der Abfälle haftungsrechtlich verantwortlich. Erfolgt bei der Abfuhr eine Verunreinigung, hat diese die Verursacherin oder der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.
- (5) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Diese werden durch einen „Beanstandungsaufkleber“ mit dem Grund der Nichtabholung gekennzeichnet. Aus diesem Grund nicht abgefahrener Abfall ist durch die Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.
- (6) Die Entsorgung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts erfolgt spätestens 3 Wochen nach Eingang der Bedarfsmeldung beim Entsorger. Die Benachrichtigung der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Entsorgungstermin.
- (7) Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte und Haushaltsschrott können auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden (im Bringsystem). Die Höchstmenge des gebührenfrei anlieferbaren Sperrmülls beträgt 5 m³.
- (8) Elektro-/Elektronikaltgeräte und Haushaltsschrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Größen sind durch den Besitzer eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 20 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle, Bioabfälle) im Sinne von § 12 Nr. 4 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen dürfen zusammen mit pflanzlichen Abfällen, die auf den bewachsenen Flächen des Grundstückes anfallen, kompostiert werden. Soweit Bioabfälle von Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten außerhalb der Stadt Neubrandenburg nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung, Verwertung) werden, sind sie in den dafür zugelassenen Restabfallbehältern einzuwerfen.
Die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle ist mittels der zugelassenen Bioabfallbehälter gem. § 14 Abs. 4 c) in der kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg vorgesehen.
Grünabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden und in der kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg nicht mittels zugelassenem Bioabfallbehälter entsorgt werden, sind im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebührenpflichtig anzuliefern.
Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt frühestens vom 08.01. bis zum 31.01. eines Jahres flächendeckend als Straßensammlung. Diese sind am Standort der Bereitstellung der Restabfallbehälter gem. § 17 abzulegen. Genaue Abfuhrtermine werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese können, soweit sie nicht selbst verwertet werden (Eigenkompostierung, Verwertung), den Kompostierungsanlagen überlassen werden.

- (3) Die Vorschriften des § 14 und § 15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Abfuhr der Bioabfallbehälter in der Stadt Neubrandenburg erfolgt in einem 14-täglichen Rhythmus.
- (5) Die Entleerung und Bereitstellung der Bioabfallbehälter erfolgt wie die der Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 21 Altholz

Altholz (mit Ausnahme der Kategorie A IV) wird auf den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen im Bringsystem angenommen.

§ 22 Bauschutt, Baumischabfälle

Kleinmengen an Bauschutt und Baumischabfällen bis 1 m³ aus Umbauarbeiten (Privathaushalte) können an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.

§ 23 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle nach § 11 Abs. 16, die eine Gebindegröße von 20 kg bzw. 30 l nicht überschreiten, sind getrennt nach Abfallarten möglichst in Originalverpackung bzw. mit Originalbezeichnung oder ggf. soweit notwendig, in besonders dafür vorgesehenen Behältern dem Landkreis durch Übergabe zu überlassen.
Die Übergabe erfolgt über eine gesonderte Schadstoffsammlung an mobilen Erfassungsstellen (Schadstoffmobil).
- (2) Die Einsammlung von Problemabfällen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Termine und Haltepunkte der Schadstoffsammlungen werden rechtzeitig und in geeigneter Form veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine eigenständige kostenpflichtige Entsorgung von Problemabfällen in dafür zugelassenen Anlagen zulässig.
- (3) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (4) Besonders interaktive Stoffe, wie z. B. Strahlenquellen, Explosivstoffe, sind von der Annahme bei der Schadstoffsammlung ausgeschlossen. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden über die genannte Mengenbegrenzung hinaus nicht am Schadstoffmobil angenommen. Es werden keine Bescheinigungen über die Abnahme der Schadstoffe am Schadstoffmobil ausgestellt.
- (5) Die schadstoffhaltigen Abfallarten, die angenommen werden, werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 24 Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle i. S. von § 12 Nr. 8 sind Leichtverpackungen, Behälterglas, PU-Schaum Dosen, Korken, Reifen, teer- und bitumenhaltige Abfälle sowie Asbest. Diese können an den Wertstoffhöfen getrennt abgegeben werden.

§ 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 haben die Besitzer der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen und im Rahmen der Benutzungsordnung getrennt zu überlassen. Die Anlieferung kann auch über die dazu eingerichteten Umladestationen der OVVD GmbH und den Wertstoffhöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfolgen, soweit die Abfälle an diesen angenommen werden können.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und der Umladestationen richtet sich nach deren Benutzungsordnung und Annahmebedingungen des Betreibers.
- (3) Die derzeitige durch den Landkreis bestimmte Abfallentsorgungsanlage und Umladestationen sind die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) sowie die Umladestationen Demmin und Neustrelitz der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH).
- (4) Die Verwertungspflicht und auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen gelten für die Selbstanlieferinnen und Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obigen Anlage berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Die OVVD GmbH ist berechtigt, mit den Besitzern und Erzeugern von überlassungspflichtigen Abfällen nach Abs. 1 und den Anlieferinnen und den Anlieferern dieser Abfälle Entsorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen und für ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltliste der OVVD GmbH privatrechtliche Entgelte zu erheben.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt, auf der Homepage sowie dem Abfallratgeber des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Darüber hinaus kann in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 5, 92 KV M-V i. V. m. § 28 AbfWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
 2. entgegen §§ 4 Abs. 1 und 3, 4a Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtige oder Anschlusspflichtiger ihr oder sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtige oder Überlassungspflichtiger i. S. von §§ 4 Abs. 2 und 3, 4a Abs. 2 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtige oder als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger ihren oder seinen dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses nicht nachkommt oder entgegen § 7 Abs. 2 als Überlassungspflichtige oder Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtige oder Überlassungspflichtiger entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung ihren oder seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 8 entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt,
 5. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
 7. entgegen § 12 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
 8. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Überlassungspflichtige oder Überlassungspflichtiger keinen Abfallbehälter vorhält,
 9. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw.

glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,

10. entgegen § 15 Abs. 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 4 eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlusssysteme, Bohrungen) vornimmt,
11. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Restabfall in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
12. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restabfall über die Abfallbehälter nach § 14 dieser Satzung entsorgt,
13. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restabfallsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgängerinnen oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 17 Abs. 4 Restabfallsäcke nicht an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
14. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 5. Oktober 2015 außer Kraft.

Neubrandenburg, den 13. Dezember 2018

gez.
Heiko Kärger
Landrat

-Siegel-

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 10 Abfallwirtschaftssatzung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ja
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	ja
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	ja
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	ja
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	ja
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	ja
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	ja
01 03 99	Abfälle a. n. g.	ja
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Nein
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Ja
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Ja
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Nein
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Ja
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	Ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Nein
01 04 99	Abfälle a. n. g.	Ja
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	nein
01 05 05	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	nein
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	ja
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	nein
01 05 99	Abfälle a. n. g.	nein
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	ja
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	ja
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	nein
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	nein
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	ja
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	ja
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	ja
02 01 10	Metallabfälle	ja
02 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	ja
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	ja
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ja
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
02 02 99	Abfälle a. n. g.	ja
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	ja
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	ja
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	nein
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
02 03 99	Abfälle a. n. g.	ja
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	nein
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	nein
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
02 04 99	Abfälle a. n. g.	ja
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	nein
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
02 05 99	Abfälle a. n. g.	ja
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	nein
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ja
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
02 06 99	Abfälle a. n. g.	ja
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	nein
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	ja
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	ja
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ja
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
02 07 99	Abfälle a. n. g.	ja
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	nein
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	nein
03 01 99	Abfälle a. n. g.	nein
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	ja
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	ja
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	ja
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel	ja
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	ja
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	nein

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	ja
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	ja
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	nein
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	ja
03 03 09	Kalkschlammabfälle	ja
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	ja
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	ja
03 03 99	Abfälle a. n. g.	nein
4	<i>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</i>	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	ja
04 01 02	geäschertes Leimleder	ja
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	ja
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	ja
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	ja
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	ja
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	ja
04 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	nein
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	ja
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	ja
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	ja
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	ja
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	ja
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	nein
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	nein
04 02 99	Abfälle a. n. g.	nein
5	<i>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</i>	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02	Entsalzungsschlämme	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks	ja
05 01 04	saure Alkylschlämme	ja
05 01 05	verschüttetes Öl	ja
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	ja
05 01 07	Säureteere	ja
05 01 08	andere Teere	ja
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	ja
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	ja
05 01 12	säurehaltige Öle	ja
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	nein
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	ja
05 01 15	gebrauchte Filtertone	ja
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	ja
05 01 17	Bitumen	ja
05 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01	Säureteere	ja
05 06 03	andere Teere	ja
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	ja
05 06 99	Abfälle a. n. g.	nein
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle	ja
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	ja
05 07 99	Abfälle a. n. g.	ja
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	ja
06 01 02	Salzsäure	ja
06 01 03	Flusssäure	ja
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	ja
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	ja
06 01 06	andere Säuren	ja
06 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01	Calciumhydroxid	nein
06 02 03	Ammoniumhydroxid	ja
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid	ja
06 02 05	andere Basen	ja
06 02 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	nein
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	nein
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	ja
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	ja
06 03 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03	arsenhaltige Abfälle	ja
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	ja
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	ja
06 04 99	Abfälle a. n. g.	nein
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	ja
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	ja
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	ja
06 06 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	nein
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	ja
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	ja
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	ja
06 07 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	ja
06 08 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	ja
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	ja
06 09 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
06 10 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	ja
06 11 99	Abfälle a. n. g.	ja
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	ja
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	ja
06 13 03	Industrieruß	nein
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	nein
06 13 05	Ofen- und Kaminruß	ja
06 13 99	Abfälle a. n. g.	nein
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	ja
07 01 99	Abfälle a. n. g.	nein
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	ja
07 02 13	Kunststoffabfälle	nein
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	ja
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	ja
07 02 99	Abfälle a. n. g.	nein
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	ja
07 03 99	Abfälle a. n. g.	ja
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	ja
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 04 99	Abfälle a. n. g.	ja
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	ja
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	ja
07 05 99	Abfälle a. n. g.	nein
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	ja
07 06 99	Abfälle a. n. g.	nein
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ja
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ja
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	ja
07 07 99	Abfälle a. n. g.	nein
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	nein
08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	ja
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	ja
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	ja
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	ja
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	ja
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	ja
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	ja
08 01 99	Abfälle a. n. g.	nein
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	nein
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	nein
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	ja
08 02 99	Abfälle a. n. g.	ja
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	ja
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	ja
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	ja
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	ja
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen	ja
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	nein
08 03 19	Dispersionsöl	ja
08 03 99	Abfälle a. n. g.	ja
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	nein
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	ja
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	ja
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	ja
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	ja
08 04 17	Harzöle	ja
08 04 99	Abfälle a. n. g.	ja
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01	Isocyanatabfälle	ja
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	ja
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	ja
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	ja
09 01 04	Fixierbäder	ja
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	ja
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	ja
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	nein
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	nein
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	ja
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	ja
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	ja
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	ja
09 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	nein
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	ja
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	ja
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	ja
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	ja
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
10 01 09	Schwefelsäure	ja
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	ja
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	ja
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	ja
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	ja
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	ja
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	ja
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	nein
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ja
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	ja
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	ja
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	ja
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	ja
10 02 10	Walzzunder	ja
10 02 11	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	ja
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	ja
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	ja
10 02 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	nein
10 03 04	Schlacken aus der Erstschmelze	ja
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	ja
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	ja
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	ja
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	ja
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	ja
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	nein
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ja
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	ja
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	ja
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	ja
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	ja
10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	ja
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	ja
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	ja
10 03 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 04 03	Calciumarsenat	ja
10 04 04	Filterstaub	ja
10 04 05	andere Teilchen und Staub	ja
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	ja
10 04 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 05 03	Filterstaub	ja
10 05 04	andere Teilchen und Staub	ja
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
10 05 08	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	ja
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	ja
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	ja
10 05 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 06 03	Filterstaub	ja
10 06 04	andere Teilchen und Staub	ja
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja
10 06 09	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	ja
10 06 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
10 07 04	andere Teilchen und Staub	ja
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja
10 07 07	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	ja
10 07 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	ja
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ja
10 08 09	andere Schlacken	ja
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	ja
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	ja
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	ja
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	ja
10 08 14	Anodenschrott	ja
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ja
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	ja
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	ja
10 08 19	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	ja
10 08 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	ja
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	nein
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	nein
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	nein
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	nein
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ja
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	nein
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	ja
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	ja
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	ja
10 09 99	Abfälle a. n. g.	ja
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	ja
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	nein
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	nein
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	ja
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	nein
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ja
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	ja
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	ja
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	ja
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	ja
10 10 99	Abfälle a. n. g.	nein
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
10 11 03	Glasfaserabfall	nein
10 11 05	Teilchen und Staub	ja
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	ja
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	ja
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	ja
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	nein
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	ja
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	ja
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	ja
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	ja
10 11 99	Abfälle a. n. g.	nein
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	nein
10 12 03	Teilchen und Staub	nein
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja
10 12 06	verworfenen Formen	ja
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	ja
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	ja
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	ja
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	ja
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ja
10 12 99	Abfälle a. n. g.	nein
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	ja
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	nein
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	nein
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	ja
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	ja
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	nein
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	ja
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	ja
10 13 99	Abfälle a. n. g.	nein
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	ja
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05	saure Beizlösungen	ja
11 01 06	Säuren a. n. g.	ja
11 01 07	alkalische Beizlösungen	ja
11 01 08	Phosphatierschlämme	ja
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	nein
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	ja
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	ja
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	ja
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
11 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	ja
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	nein
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
11 02 99	Abfälle a. n. g.	ja
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle	ja
11 03 02	andere Abfälle	ja
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	ja
11 05 02	Zinkasche	ja
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
11 05 04	gebrauchte Flussmittel	ja
11 05 99	Abfälle a. n. g.	ja
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	nein
12 01 02	Eisenstaub und -teile	ja
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	ja
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	ja
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	nein
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	ja
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	ja
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	ja
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	ja
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle	ja
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	ja
12 01 13	Schweißabfälle	ja
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	ja
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	nein
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	ja
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	ja
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	ja
12 01 99	Abfälle a. n. g.	nein
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten	ja
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten	ja
13 01 04	chlorierte Emulsionen	ja
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen	ja
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	ja
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	ja
13 01 11	synthetische Hydrauliköle	ja
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	ja
13 01 13	andere Hydrauliköle	ja
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	ja
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	ja
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ja
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ja
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ja
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	ja
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	ja
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	ja
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	ja
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	ja
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	ja
13 04	Bilgenöle	
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	ja
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	ja
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	ja
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	ja
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	ja
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	ja
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	ja
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	ja
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	ja
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01	Heizöl und Diesel	ja
13 07 02	Benzin	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	ja
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	ja
13 08 02	andere Emulsionen	ja
13 08 99	Abfälle a. n. g.	ja
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	ja
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	ja
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	ja
14 06 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	ja
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	ja
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	nein
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	nein
15 01 03	Verpackungen aus Holz	nein
15 01 04	Verpackungen aus Metall	nein
15 01 05	Verbundverpackungen	nein
15 01 06	gemischte Verpackungen	nein
15 01 07	Verpackungen aus Glas	ja
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	ja
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	ja
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	nein
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	nein
16 01 04	Altfahrzeuge	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	ja
16 01 07	Ölfilter	ja
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	ja
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	ja
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	ja
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge	ja
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	ja
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	ja
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	ja
16 01 16	Flüssiggasbehälter	ja
16 01 17	Eisenmetalle	ja
16 01 18	Nichteisenmetalle	ja
16 01 19	Kunststoffe	ja
16 01 20	Glas	ja
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	ja
16 01 22	Bauteile a.n.g.	ja
16 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	ja
16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	ja
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ja
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	ja
16 02 13	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	ja
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	ja
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	ja
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	ja
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	ja
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	ja
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01	Munition	ja
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle	ja
16 04 03	andere Explosivabfälle	ja
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	ja
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	ja
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	ja
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ja
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ja
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	ja
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01	Bleibatterien	ja
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	ja
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	ja
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	ja
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	ja
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	ja
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08	ölhaltige Abfälle	ja
16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	ja
16 07 99	Abfälle a. n. g.	ja
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	ja
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten	ja
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	ja
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	ja
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	ja
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	ja
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	ja
16 09 02	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	ja
16 09 03	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	ja
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.	ja
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	ja
16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	ja
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	nein
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	nein
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	nein
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	nein
17 01 02	Ziegel	nein
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	nein
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	ja
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	ja
17 02 02	Glas	nein
17 02 03	Kunststoff	nein
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	nein
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	nein
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	ja
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	ja
17 04 02	Aluminium	ja
17 04 03	Blei	ja
17 04 04	Zink	ja
17 04 05	Eisen und Stahl	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
17 04 06	Zinn	ja
17 04 07	gemischte Metalle	ja
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	nein
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	nein
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ja
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	nein
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	ja
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	ja
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ja
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	nein
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	nein
17 06 05	asbesthaltige Baustoff	nein
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nein
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	nein
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	ja
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	ja
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	nein
18	<i>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</i>	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	ja
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	ja
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	ja
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ja
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	ja
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	ja
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	ja
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	ja
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	ja
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	ja
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	ja
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ja
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	ja
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	ja
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	ja
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	ja
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ja
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	ja
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	ja
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	nein
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nein
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	nein
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ja
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	ja
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	ja

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	nein
19 01 99	Abfälle a. n. g.	ja
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	nein
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	ja
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	nein
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	ja
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	ja
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
19 02 99	Abfälle a. n. g.	ja
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)	
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle	ja
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	nein
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	ja
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	ja
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	ja
19 04 03	nicht verglaste Festphase	ja
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	ja
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	nein
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	nein
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	nein
19 05 99	Abfälle a. n. g.	nein
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	ja
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	ja
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	ja
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	ja
19 06 99	Abfälle a. n. g.	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	ja
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	ja
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	nein
19 08 02	Sandfangrückstände	nein
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	nein
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	ja
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	ja
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	ja
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	ja
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	ja
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	ja
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	ja
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	ja
19 08 99	Abfälle a. n. g.	nein
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	nein
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	nein
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	nein
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	nein
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	nein
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	ja
19 09 99	Abfälle a. n. g.	nein
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	ja
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	ja
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	ja
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	ja
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	ja
19 11 02	Säureteere	ja
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	ja
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	ja
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung	ja
19 11 99	Abfälle a. n. g.	ja
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	nein
19 12 02	Eisenmetalle	ja
19 12 03	Nichteisenmetalle	ja
19 12 04	Kunststoff und Gummi	nein
19 12 05	Glas	nein
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	ja
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	ja
19 12 08	Textilien	nein
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	nein
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	ja
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	nein
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	nein
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	nein
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	nein
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	ja
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	nein

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
20 01 02	Glas	nein
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	nein
20 01 10	Bekleidung	nein
20 01 11	Textilien	nein
20 01 13	Lösemittel	ja
20 01 14	Säuren	ja
20 01 15	Laugen	ja
20 01 17	Fotochemikalien	ja
20 01 19	Pestizide	ja
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	ja
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ja
20 01 25	Speiseöle und -fette	ja
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	ja
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nein
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ja
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	ja
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	ja
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	ja
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	ja
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	ja
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	ja
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	ja
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	ja
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	nein
20 01 39	Kunststoffe	nein
20 01 40	Metalle	ja
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	nein
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	ja
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	ja
20 02 02	Boden und Steine	nein
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	ja
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	nein
20 03 02	Marktabfälle	nein
20 03 03	Straßenkehrschutt	nein
20 03 04	Fäkalschlamm	ja

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	nein
20 03 07	Sperrmüll	nein
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	nein

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht-gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.